

**Bericht und Antrag der Gesundheitskommission
betreffend Petition der Behindertenkonferenz
Kanton Schaffhausen vom 10. September 2018
«Inklusion von Menschen mit Behinderung»**

19-64

vom 29. April 2019

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Die Behindertenkonferenz Kanton Schaffhausen (BKSH) wünscht in ihrer Petition vom 10. September 2018, dass der Kanton Schaffhausen den dringenden Handlungsbedarf betreffend Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN BRK) und des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) aufgrund der Resultate der Arbeitsgruppe BKSH anerkennt und die entsprechenden Massnahmen zur Verbesserung erwirkt. Die Arbeitsgruppe der BKSH würde sich an der Erarbeitung der Massnahmen gerne beteiligen.

1. Abklärungen der Gesundheitskommission

Die Gesundheitskommission hat sich an ihrer Sitzung vom 29. April 2019 intensiv mit den Anliegen der Petition auseinandergesetzt. So tauschte sie sich unter anderem mit der Unterzeichnerin der Petition, Frau Beatrice Pongracz, Vorstandsmitglied der BKSH, aus, um Erläuterungen beziehungsweise einen unmittelbaren Eindruck aus erster Hand zu erhalten. Von der Verwaltung beigezogen, wurde Frau Barbara Grauwiler, Leiterin der Fachstelle Behinderung beim kantonalen Sozialamt.

2. Aktuelle Situation im Kanton Schaffhausen

2.1. Gesetzliches Umfeld

Die Forderungen der BKSH sind in ein Geflecht verschiedener gesetzlicher Bestimmungen auf verschiedenen (Staats-)Ebenen einzuordnen. Einschlägig sind namentlich folgende Gesetze:

- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK, SR 0.109).
- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, SR 151.3).
- Art. 11 Abs. 3 Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (SHR 101.000): «Kanton und Gemeinden sehen Massnahmen vor zur Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen».
- Art. 5 Abs. 4 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen (SHEG, SHR 850.100): «Benachteiligungen, denen Menschen mit Behinderung ausgesetzt sind, sind in angemessener Weise zu beseitigen, zu verringern und zu verhindern».

2.2. Legislaturplanung

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen nennt die UN BRK in seinen Legislaturzielen 2017-2020 sowie in den jährlichen Regierungszielen. In den Bereichen Wohnen und Arbeiten sollen die individuelle Wahl sowie allgemein die Möglichkeiten zu selbstbestimmtem Leben verstärkt werden.

2.3. Leitbild Leben mit Behinderung

Das Leitbild «Leben mit Behinderung», 2012 vom Regierungsrat zur Kenntnis genommen, zeigt Wege auf, wie die genannten gesetzlichen Ziele verfolgt und erreicht werden können. Dabei ist der Grundsatz der Behindertengleichstellung (Behindertengleichstellungsgesetz) wegleitend und wird laufend umgesetzt.

Das Leitbild «Leben mit Behinderung» des Kantons Schaffhausen ist als gedrucktes Exemplar beim Kantonalen Sozialamt erhältlich. Ausserdem ist es auf dem Internet abrufbar. Hier sind erhältlich: Die gedruckte Version zum Herunterladen/Ausdrucken sowie als Hörversion, das Leitbild in leichter Sprache zum Herunterladen/Ausdrucken und als Hörversion sowie das Leitbild in einfacher Sprache mit Piktogrammen zum Herunterladen/Ausdrucken.

Anlässlich der Beantwortung einer Interpellation im Kantonsrat wurde das Leitbild 2016 inhaltlich auf seine Aktualität und in Bezug auf die UN BRK überprüft. Das Ergebnis ist, dass diese auch heute noch gegeben ist; auch die Inklusion als Hauptanliegen der UN BRK ist darin enthalten. Ein Hinweis darauf ist unter anderem die Tatsache, dass es von anderen Kantonen – zum Beispiel Kanton Luzern – als Beispiel zur Erarbeitung eines Leitbildes herangezogen wird.

2.4. Kommission Behinderung

Seit dem 1. Januar 2017 gibt es im Kanton Schaffhausen eine Kommission Behinderung. Ihr gehören Vertreterinnen und Vertreter an von: Kantonales Sozialamt (Vorsitz), Behindertenkonferenz, Insieme, Pro Infirmis, Institutionenverband INSOS, Organisation der Arbeitswelt für Sozialberufe OdAS; bei Bedarf werden weitere Fachpersonen beigezogen. Grundlage bildet Art. 16 SHEG, das die Bildung einer Kommission Behinderung zur Beratung von Fragen im Zusammenhang mit Einrichtungen für Erwachsene mit Behinderung vorsieht. Darüber hinaus berät die Kommission an ihrer jährlichen Sitzung auch angrenzende Fragestellungen. Während des Jahres werden die Kommissionsmitglieder bei fachlichen Geschäften, zum Beispiel zur Stellungnahme bei Vernehmlassungen und Anhörungen von kantonalen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien, einbezogen.

3. Umsetzung der UN BRK

3.1. Wirkungsbereich UN BRK

Die UN BRK, welche am 15. April 2014 von der Schweiz ratifiziert wurde, beinhaltet grundsätzlich die Bekräftigung allgemeiner Menschenrechte auch für Menschen mit Behinderung. Insbesondere stellt sie jedoch eine Vielzahl spezieller, auf die Lebenssituation behinderter Menschen abgestimmte Forderungen auf. Die UN BRK betrifft nicht nur die direkten und offensichtlichen Aufgaben im Bereich Behinderung wie Gesundheitsversorgung, institutionelles Wohnen und Arbeiten etc., für die meist der Kanton zuständig ist. Vielmehr leben und arbeiten die meisten Personen mit Beeinträchtigung im privaten und beruflichen Umfeld; ausserdem stehen zahlreiche SeniorInnen mit Einschränkungen täglich vor ähnlichen Herausforderungen.

Diese alltäglichen Hindernisse zum Beispiel im öffentlichen Raum, Verkehr, Kommunikation, Veranstaltungen, Bauten betreffen oft Bereiche in der Kompetenz der Gemeinden. Bei der aktuellen demografischen Entwicklung erhalten diese Themen besondere Relevanz.

3.2. Stand der Arbeiten

Derzeit sind Analysen des Bundes, von Kantonen, von Hochschulen und von Fachhochschulen zu den aktuellen gesetzlichen Grundlagen und deren notwendiger Ergänzung im Gang. Ausserdem werden beim Bund und einzelnen vor allem grossen Kantonen Stand und Bedarf an Umsetzung in allen Lebensbereichen in Studien analysiert und in konkreten Projekten evaluiert. Die zu erwartenden Resultate dieser Berichte sowie der Schattenberichte von Organisationen werden auch für den Kanton Schaffhausen interessant sein und Impulse für die regionale Umsetzung der UN BRK geben.

Im Mai 2018 präsentierte der Bundesrat den jüngsten Bericht zur Behindertenpolitik. Er bezeichnet die Umsetzung der UN BRK als breit angelegten, schrittweisen Prozess. Als Massnahmen werden vorgeschlagen: Bildung einer Interdepartementalen Arbeitsgruppe IDAG Behindertenpolitik, Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Kantonen im Nationalen Dialog Sozialpolitik NDS sowie den Einbezug der Behinderten-Organisationen bei der Gesetzgebung, zum Beispiel in Vernehmlassungen auch bei Themen ausserhalb der «klassischen» Felder der Behindertenpolitik. Ausserdem sollen Schwerpunkte wie Gleichstellung und Arbeit, selbstbestimmtes Leben, Barrierefreiheit und Digitalisierung gesetzt werden. Schliesslich soll die Umsetzung in einer Bestandsaufnahme sowie dem Aufbau eines Monitorings sichtbar gemacht werden.

3.3. Besondere Umsetzungsinstrumente

3.3.1. Kantonales Gleichstellungsgesetz

Als einziger Kanton hat bisher der Kanton Basel-Stadt ein Gleichstellungsgesetz erarbeitet, dessen Vernehmlassung im Oktober 2018 beendet wurde und 2019 im Kantonsparlament beraten wird. Als Rahmengesetz enthält es allgemeine Bestimmungen, materielle Grundsätze, Rechtsansprüche und Hinweise auf die Umsetzung. Da es sich bei der Behindertengleichstellung um eine Querschnittsaufgabe handelt, sind die Felder der Umsetzung sehr vielfältig. Sie betreffen diverse Spezialgesetzgebungen in den Bereichen Mobilität, Wohnen, Bildung, Arbeit, soziale Sicherheit, Gesundheit, Bauten, Politische Teilhabe und Kommunikation. Entsprechend wurde die Vorlage in einem sehr ausführlichen Prozess erarbeitet, der alle staatlichen Handlungsfelder, Ämter aber auch interessierte Organisationen etc. umfasste – ähnlich dem Erarbeitungsprozess des Schaffhauser Leitbildes «Leben mit Behinderung». Die Behandlung im Parlament wird dies – zum Beispiel wie weit der Kanton Vorschriften machen soll für private Anbieter in Bauwesen, Wirtschaft und Kultur widerspiegeln. Diese politische Auseinandersetzung dürfte interessante Hinweise für andere Kantone zeitigen.

Grundlegende Ansprüche von Einwohnerinnen und Einwohnern sollten grundsätzlich auch justiziabel sein, das heisst rechtlich einforderbar. Daher wurde auf Bundesebene die BehiG geschaffen. Auch in den Kantonen haben Menschen mit Behinderung Rechte. Wie weit dies in speziellen Gesetzen geregelt ist und was diese im Detail alles betreffen, muss abgeklärt werden. Ein Kantonsgesetz wie dasjenige des Kantons Basel-Stadt bewegt sich zumeist auf einer hohen «Flughöhe», die von der konkreten Umsetzung einigermaßen entfernt ist. Diese

findet ihre Basis in den verschiedenen Spezialgesetzgebungen sowie in den Folgegesetzgebungen in den Gemeinden. Bei Kantonen, die anders als Basel-Stadt zahlreiche Gemeinden vorweisen, ergeben sich dazu komplexe Prozesse. Die Diskussion im Kanton Basel-Stadt wird dazu erste interessante Erkenntnisse geben. Zahlreiche Kantone verfolgen diesen Prozess mit der Absicht, die Erfolgchancen eigener Bestrebungen zu verbessern.

Letztlich geht es darum, dass konkrete Verbesserungen im täglichen Leben umgesetzt werden. In einem grossen Kanton ist dazu die detaillierte juristische Ebene in jedem Fall Voraussetzung. Der Kanton Basel-Stadt ist dazu ein Modell-Kanton – kurzfristig steht bei keinem anderen Kanton die Schaffung eines Gesetzes im Vordergrund. Im Kanton Schaffhausen bestehen bereits der Verfassungsartikel sowie der Gesetzesartikel im SHEG. In einem kleinen Kanton wie Schaffhausen bestehen auch in der Praxis Handlungsmöglichkeiten, Verbesserungen im Alltag umzusetzen.

3.3.2. Gleichstellungsbeauftragte/r

Als Anlaufstelle für das Anbringen von Anliegen im Bereich Behinderung steht als Möglichkeit das Amt des/der Gleichstellungsbeauftragten im Raum. Es stellt sich dabei die Frage, welches die Aufgaben dieser Stelle sein sollen – die Definitionen reichen von der juristischen Beratung bei der Gesetzgebung bis zur Ombudsstelle. Ausserdem sind die inhaltlichen Zuständigkeiten zu klären, handelt es sich doch um eine Querschnittsaufgabe in jeder Hinsicht – sowohl innerhalb einer Staatsebene (interdepartementale Schnittstellen) als auch über die Staatsebenen (Zuständigkeit der Gemeindeebene) hinweg.

Auf eidgenössischer Ebene wurde 2004 mit dem Inkrafttreten des BehiG das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) gegründet. Es hat die Aufgabe, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu fördern und sich für die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen einzusetzen. Das EBGB ist eine Fachstelle innerhalb des Eidgenössischen Departements des Innern EDI und ist im Generalsekretariat GS-EDI angesiedelt.

Auf kantonaler Ebene kennt derzeit erst der Kanton Zürich eine Koordinationsstelle, die sich seit April 2019 ausschliesslich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung widmet. Im Kanton Luzern ist die Aufgabe dem Amt für Gleichstellung und Diversität angegliedert. Im Kanton Basel-Stadt wird sich noch zeigen, ob die vorgesehene Stelle ebenfalls so situiert wird oder im Bereich Soziales. In jedem Fall ist dieser Kanton ein Sonderfall, da ein Stadtkanton ohne Zwischenebene der Gemeinden direktere Wirkung auf die Praxis hat. In allen Kantonen kann diese Stelle nur Fragen behandeln, die auch die kantonale Kompetenz gehören.

Direkte Zuständigkeiten in vielen Bereichen der Gleichstellung und Hindernisfreiheit haben hingegen die Gemeinden beziehungsweise Städte. Insbesondere in grossen Städten gibt es Gleichstellungsbeauftragte, die organisatorisch verschieden verankert sind. So kennt zum Beispiel die Stadt Bern eine Fachstelle Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Abteilung Alters- und Versicherungsamt der Direktion für Bildung, Soziales und Sport. In der Stadt Zürich wurden die Beauftragten für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung als Queraufgabe dem Stadtpräsidium zugeordnet.

Für ein Handeln in der Querschnittsaufgabe Gleichstellung muss ein/e Beauftragte/r über eine klare Aufgabenbeschreibung und die notwendigen Kompetenzen verfügen. Dies ist auf kommunaler Ebene besser zu ermöglichen, da in zahlreichen Fragen der Hindernisfreiheit die Gemeinden zuständig sind. Insbesondere die Zuständigkeiten in den verschiedensten Ämtern

etc. müssen direkt oder durch Kooperation geregelt sein. Entsprechend sind auch die Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Ausserdem müssen Erwartungen von Betroffenen, dass konkrete Veränderungen im Alltag ausgelöst werden können, geklärt werden. Das Beispiel des ehemaligen Gleichstellungsbeauftragten von Basel-Stadt zeigt, dass auch mit viel Engagement strukturelle Mängel nicht ausgeglichen werden können. Nicht umsonst macht sich derselbe Kanton nun zuerst daran, die Gesetzesgrundlage herzustellen.

3.3.3. Berücksichtigung der Behindertengleichstellung im Verwaltungsprozess

Um die Anliegen der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wirkungsvoll einzubringen, braucht es eine Verortung der Notwendigkeiten und Möglichkeiten in der Praxis. So könnte bei der Ausarbeitung aller kantonalen und kommunalen gesetzlichen Grundlagen (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien) der Querschnittsaspekt der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung einbezogen werden. Ebenso kann man festlegen, dass die Mitglieder der Kommission Behinderung, darunter auch die Behindertenkonferenz, in alle Vernehmlassungen und Anhörungen einbezogen werden.

4. Schlussfolgerungen der Kommission

4.1. Grundsätzliche Einschätzung

Dem in der Petition der Behindertenkonferenz zum Ausdruck kommenden Grundanliegen kann zugestimmt werden: Es ist davon auszugehen, dass – wie beim Bund und bei anderen Kantonen – auch im Kanton Schaffhausen Handlungsbedarf zur Umsetzung der UN BRK besteht. Da die meisten Betroffenen privat wohnen und arbeiten, sind neben dem Kanton auch die Gemeinden angesprochen.

Im Kanton Schaffhausen bestehen bereits ein Verfassungsartikel sowie ein grundsätzlicher Gesetzesartikel im SHEG. Bei der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung handelt es sich um eine Querschnittsaufgabe. Das heisst, dass sie in verschiedensten Bereichen des Lebens und damit auch in verschiedensten Bereichen der Gesetzgebung und des staatlichen Handelns zu vollziehen ist. Grundsätzlich besteht die gesetzliche Basis. Es ist zu prüfen, ob zusätzliche Änderungen der Spezialgesetzgebung notwendig sind. Bei der konkreten Umsetzung hat es sich verschiedentlich gezeigt, dass die notwendigen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung geschaffen werden müssen. Insbesondere die Aufgaben und Zuständigkeiten, zum Beispiel einer/s Gleichstellungsbeauftragten, müssen geklärt sein. Ausserdem braucht es für eine konstruktive Umsetzung der einzelnen Massnahmen Akzeptanz bei den beteiligten Akteuren. Und nicht zuletzt sind die Prozesse der Beteiligung sorgfältig zu gestalten.

4.2. Empfehlung zum weiteren Vorgehen

Die für den Kanton Schaffhausen geeignete Form des weiteren Vorgehens soll in den nächsten zwei Jahren evaluiert werden. Es stellt sich die Frage nach Effektivität und Effizienz der möglichen Massnahmen wie zum Beispiel die Schaffung einer eigenen Gesetzesgrundlage in einem Spezialgesetz, die Errichtung einer kantonalen und/oder mehrerer kommunaler Koordinationsstellen, die Installation eines Monitorings oder die Verstärkung bestehender Prozesse. Dazu sollen Erkenntnisse über Mittel und Wege gesammelt werden. Quellen werden der Leitfaden für Kantone aus der laufenden Studie der Universität Basel, die Erkenntnisse aus der Schaffung einer Koordinationsstelle Behindertenpolitik im Kanton Zürich, der Prozess in den

Kantonen Basel-Stadt und Basel-Land betreffend Einführung und Implementierung eines kantonalen Gleichstellungsgesetzes sowie weitere Aktivitäten sein.

Diese Evaluation erfolgt grundsätzlich durch die zuständigen kantonalen Amtsstellen im Rahmen ihrer regulären Amtstätigkeit. Sollten zusätzliche Ressourcen notwendig sein, wären diese von der Verwaltung auf dem normalen Weg, im Rahmen des Budgets oder in Form von Nachtragskrediten, zu beantragen. Die Federführung dieses Prozesses liegt bei der kantonalen Fachstelle Behindertenfragen.

Kurzfristig soll zudem der Querschnittsaspekt der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bei der Ausarbeitung aller kantonalen gesetzlichen Grundlagen (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien) besser einbezogen werden. Zu diesem Zweck sollen Mitglieder der Kommission Behinderung, darunter auch die Behindertenkonferenz, in alle Vernehmlassungen und Anhörungen einbezogen werden.

Anträge

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen die Gesundheitskommission:

- a) dem im Anhang beigefügten Antwortschreiben zuzustimmen;
- b) den Regierungsrat einzuladen, die in Ziff. 4.2. beschriebenen Empfehlungen für die kantonale Verwaltung umzusetzen;
- c) die Schaffhauser Gemeinden einzuladen, im Sinne der Empfehlungen gemäss Ziff. 4.2. aktiv zu werden.

Für die Gesundheitskommission:

*Franziska Brenn, Präsidentin
Theresia Derksen
Linda De Ventura
Andreas Gnädinger
Christian Heydecker
Stefan Lacher
Erwin Sutter
Corinne Uhlmann
Regula Widmer*



Kantonsrat

Behindertenkonferenz Kanton
Schaffhausen
Herr Robert Tanner, Präsident
Im Leuen 23
8243 Altdorf

Schaffhausen, ...

Ihre Petition vom 10. September 2018 betreffend
«Inklusion von Menschen mit Behinderung»

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In Ihrer Petition vom 10. September 2018 wünschen Sie, dass der Kanton Schaffhausen den dringenden Handlungsbedarf betreffend Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN BRK) und des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) aufgrund der Resultate der Arbeitsgruppe der Behindertenkonferenz BKSH anerkennt und die entsprechenden Massnahmen zur Verbesserung erwirkt. Die Arbeitsgruppe der BKSH würde sich an der Erarbeitung der Massnahmen gerne beteiligen. Der Petition angehängt haben Sie mehrere Listen, in welchen der Ist-Zustand aus Ihrer Sicht mit dem Soll-Zustand gemäss UN BRK sowie BehiG verglichen wird.

Wir danken Ihnen für die Formulierung Ihres Anliegens sowie für die detaillierte Erfassung der aktuellen Situation von Menschen mit Behinderung in den verschiedensten Bereichen. Mit Interesse haben wir Ihr Anliegen zur Kenntnis genommen und uns darüber informiert. Insbesondere haben wir die UN BRK, auf die Sie sich in Ihrer Petition beziehen und deren mögliche Bedeutung für die Schweiz und den Kanton Schaffhausen analysiert. Dazu haben die Mitglieder der kantonsrätlichen Gesundheitskommission verschiedene Unterlagen studiert, aber auch Gespräche mit Behördenmitgliedern sowie mit der Petitionärin als Vertretung Ihrer Konferenz geführt.

Dies hat unsere Ansicht, dass die Anliegen von Personen mit Beeinträchtigung ernst zu nehmen sind, weiter gefestigt. Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass wie andernorts auch im Kanton Schaffhausen die Massnahmen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung verstärkt werden können und sollen und dass die Organisationen der Betroffenen – insbesondere die Behindertenkonferenz – dabei einzubeziehen sind.

Der Kantonsrat Schaffhausen hat deshalb den Regierungsrat eingeladen, in den nächsten zwei Jahren die für den Kanton Schaffhausen geeignete Form des weiteren Vorgehens zu evaluieren. Es stellt sich die Frage nach Effektivität und Effizienz der möglichen Massnahmen wie zum Beispiel die Schaffung einer eigenen Gesetzesgrundlage in einem Spezialgesetz, die Errichtung einer kantonalen und/oder mehrerer kommunaler Koordinationsstellen, die Installation eines Monitorings oder die Verstärkung bestehender Prozesse. Dazu sollen Erkenntnisse über Mittel

und Wege gesammelt werden. Quellen werden der Leitfaden für Kantone aus der laufenden Studie der Universität Basel, die Erkenntnisse aus der Schaffung einer Koordinationsstelle Behindertenpolitik im Kanton Zürich, die Prozesse in den Kantonen Basel-Stadt und Baselland betreffend Einführung und Implementierung eines kantonalen Gleichstellungsgesetzes sowie weitere Aktivitäten sein.

Diese Evaluation erfolgt grundsätzlich durch die zuständigen kantonalen und kommunalen Amtsstellen im Rahmen ihrer regulären Amtstätigkeit. Sollten zusätzliche Ressourcen notwendig sein, wären diese von der Verwaltung auf dem normalen Weg, im Rahmen des Budgets oder in Form von Nachtragskrediten, zu beantragen. Die Federführung dieses Prozesses liegt bei der kantonalen Fachstelle für Behindertenfragen.

Kurzfristig soll zudem bei der Ausarbeitung aller kantonalen gesetzlichen Grundlagen (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien) der Querschnittsaspekt der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung besser einbezogen werden. Zu diesem Zweck sollen Mitglieder der Kommission Behinderung, darunter auch die Behindertenkonferenz, in alle Vernehmlassungen und Anhörungen einbezogen werden.

Wir hoffen, damit Ihrem Anliegen einer besseren Inklusion von Menschen mit Behinderung Rechnung tragen zu können. Wir danken Ihnen für Ihren Einsatz für Menschen mit Behinderung und wünschen Ihnen auch in Zukunft viel Erfolg bei Ihrer wichtigen Tätigkeit.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Andreas Frei

Die Sekretärin:
Claudia Indermühle

Kopie an:
– Regierungsrat